

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Lieferungen und Leistungen

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat mit Vorbereitung durch den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in seiner Sitzung am 06.11.2008 bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den „Konzern Hansestadt Lüneburg“ einen gemeinsamen Ansatz für ein umweltorientiertes Beschaffungswesen beschlossen, geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2011.

Präambel

Bei der öffentlichen Beschaffung handelt es sich um einen Prozess, in dessen Rahmen die Hansestadt Lüneburg und ihre Konzernteile ständig bemüht sind, Güter zu beschaffen, Aufträge und Arbeitsverträge abzuschließen sowie Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die geringere Folgen für die Umwelt haben als eine im Übrigen vergleichbare Beschaffung.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle städtischen Dienststellen und Einrichtungen der Hansestadt Lüneburg und ist auf alle Lieferungen und Bauleistungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die zugunsten oder auf Rechnung der Stadt erbracht werden sollen.

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der städtischen Gesellschaften sieht die Hansestadt Lüneburg ihre Verantwortung, im Rahmen ihrer Aufgaben auf eine umweltfreundliche Beschaffung hinzuwirken. Daher gilt auch dort diese Richtlinie analog.

Die Richtlinie ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Sonstige Vorschriften

(1) Bei allen Entscheidungen, die eine Beschaffung im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Gegenstand haben, sind die bundes-, landes- und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen zu beachten.

(2) Soweit Vergaberecht es zulässt, sind vor der Ausschreibung Vorgaben zu einer umweltfreundlichen Beschaffung zu formulieren.

(3) Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. C138 und C182 verboten. Daher sind besondere Regelungen bei der Beschaffung von Produkten aus den nachfolgenden Produktgruppen anzuwenden:

- Landwirtschaftliche Produkte, die außerhalb der EU erzeugt werden (z.B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Schnittblumen, Tomatensaft)
- Bleistifte und Radiergummis (Gewinnung der Rohstoffe: Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk)
- Lederprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte)
- Teppiche
- Textilien

Der Bieter eines Produktes aus einer oben genannten Produktgruppe hat zu erklären, dass das Produkt aus einem Staat stammt, der beide Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. C138 und C182 unterzeichnet hat (Anlage). Sofern das Produkt aus einem Staat kommt, der nicht die oben genannten Übereinkommen unterzeichnet hat, ist vom Bieter ein unabhängiges Zertifikat vorzulegen, dass das Produkt ohne das Heranziehen von Kindern erzeugt worden ist. Sofern er wissentlich oder vorwerfbar falsche Angaben gemacht hat, kann der Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden bzw. kann die Hansestadt Lüneburg nach Vertragsabschluss ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass trotz Unterzeichnung eines Staates in seinem Hoheitsgebiet oder auf See Kinder zur Erzeugung eines Produktes herangezogen werden, kann vom Bieter eine gesonderte Erklärung verlangt werden.

§ 3 Zweck, Umfang, Begriffsbestimmungen

(1) Ziel ist es, zum Schutz der Umwelt Güter, Dienstleistungen und Aufträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte. Die Umweltverträglichkeit ist nach Maßgabe dieser Richtlinie bei der Entscheidung über die Beschaffung oder Vergabe neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Als umweltverträglich gelten Produkte, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen umwelt- oder ressourcenschonend hergestellt worden sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, und die bei der Nutzung oder Entsorgung kaum Umweltbelastungen verursachen. Dies bedeutet, dass die Produkte in ihrem gesamten Lebenszyklus weniger Umweltbelastungen verursachen (Lebenszyklusanalyse). Ebenso kann sich die Umweltverträglichkeit aus einer Zertifizierung für eine bestimmte Produktgruppe ergeben.

(3) Produkte, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Beschaffungskriterien (§ 5), der Beschaffungskriterien für einzelne Produktgruppen (§ 6) sowie unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien für die Beschaffung beschafft werden, gelten als umweltverträglich.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren, Ausnahmen

(1) Die städtischen Dienststellen, Einrichtungen und Gesellschaften beschaffen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Detailfragen der Umsetzung oder Abweichungen von der Richtlinie sind mit dem Bereich Umwelt abzustimmen. Zu den Detailfragen zählt insbesondere, ob aufgrund einer Zertifizierung i. S. v. § 3 Abs. 2 von der Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann.

(2) Unabhängig von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 und Satz 3 sind Ausnahmen von der Richtlinie von dem jeweiligen Dezernenten bzw. der jeweiligen Dezernentin zu genehmigen und bedürfen nach dem Vier-Augen-Prinzip der Mitzeichnung durch die jeweilige (Fach)bereichsleiterin bzw. den jeweiligen (Fach)bereichsleiter. Innerhalb der städtischen Gesellschaften werden Ausnahmen durch die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer genehmigt.

(3) Es wird ausdrücklich erwartet, dass die Gesellschaften für ihre jeweilig speziell erforderlichen Beschaffungen (z.B. medizinischer Bedarf) auf Grundlage dieser Richtlinie ergänzende eigene Richtlinien erstellen und diese auf ihre eigenen Bedürfnisse hin anpassen.

§ 5 Allgemeine Beschaffungskriterien

(1) Im Allgemeinen sind Produkte zu bevorzugen, bei denen lange Transportwege vermieden werden. Ferner sind Produkte vorzuziehen, die besonders langlebig sind und bei denen Reparaturmöglichkeiten bestehen.

(2) Der Rohstoff, der Energiebedarf und der erzeugte Abfall sowie die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung und der Produktion auf die Umwelt sind zu berücksichtigen (Verfahren, Emissionen, Produktionsabfälle usw.).

(3) Es sollen insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes die Produkte bevorzugt werden, die sparsam und rationell mit Energie umgehen (Energieeffizienz).

(4) Leicht zu entsorgende oder gut wieder verwertbare Produkte sind bevorzugt zu verwenden.

(5) In den Leistungsbeschreibungen sind die gewünschten und sachlich begründeten Umwelteigenschaften und -kriterien ausdrücklich als Ausschluss- oder Bewertungskriterien aufzuführen. Hierzu eignen sich insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, in denen die Leistung durch Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderung beschrieben werden. In der Leistungsbeschreibung können durch Verwendung technischer Spezifikationen, die auch in Umweltzeichen definiert sind, Umweltaspekte einfließen. Eine Verpflichtung, dass das Produkt das Umweltzeichen aufweist, darf nicht verlangt werden, da dieses diskriminierend sein kann. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markennamen oder Umweltabzeichen) dürfen nur mit dem Zusatz „oder vergleichbar“ verwendet werden (§ 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A).

(6) Sollte es keine Erkenntnisse zu den Eigenschaften eines Produktes geben, so können auch nur die wichtigsten Umwelteigenschaften genannt werden, die das Produkt aufweisen muss.

(7) In der Leistungsbeschreibung kann vom Bieter ein umweltfreundliches Verhalten bei der Ausführung des Auftrags gefordert werden, wenn es sich um eine Bedingung handelt, die sich auf die Auftragsausführung bezieht und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht. Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind unzulässig. Angebote, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind als nicht bedingungsgemäß von der Wertung auszuschließen.

(8) Im Rahmen der Eignungsprüfung kann die Hansestadt Lüneburg von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrages relevant sind. Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS (Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung: Eco-Management and Audit-Scheme, EMAS) oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen.

§ 6 Beschaffungskriterien für einzelne Produktgruppen

(1) Wegen ihres häufigen Beschaffungsbedarfs werden zur Erleichterung der Beschaffungsentscheidung für die im Folgenden näher bezeichneten Produktgruppen über die Kriterien des § 5 hinausgehende Anforderungen gestellt.

1. Papier und Drucke

- a) Papier, dessen Faserstoffe insgesamt oder überwiegend aus Altpapier bestehen, sind zu bevorzugen. Falls dieses Papier für den geforderten Zweck nicht zur Verfügung steht oder aus technischen oder repräsentativen Gründen nicht geeignet ist, kann auf chlorfrei gebleichtes Papier ausgewichen werden.
- b) Broschüren und ähnliche Informationspapiere sollen klimaneutral gedruckt werden. Alternativ ist Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft, zertifiziert durch den Forest Stewardship Council (FSC-Zertifizierung), oder vergleichbarer nachhaltiger Holzwirtschaft zu verwenden.

2. Büromaterialien und -geräte

- a) Materialien und Produkte, die sich durch ihre Langlebigkeit und Umweltverträglichkeit auszeichnen und die nach Gebrauch der Reststoffverwertung bzw. dem Recycling zugeführt werden können (z.B. Kugelschreiber mit auswechselbarer Mine, nachfüllbare Textmarker, mehrfach verwendbare oder recyclebare Tonerkartuschen), sind zu bevorzugen. Für alle netzunabhängigen Geräte sind schadstoffarme, wieder aufladbare Batterien zu beschaffen. Geräte, bei denen wieder aufladbare Akkumulatoren nicht in Betracht kommen, sind quecksilber-, cadmium- und lithiumfreie Zink-Kohle-Batterien zu beschaffen.
- b) Es sind nur Bürogeräte anzuschaffen, die sich durch besondere Lärmarmut auszeichnen, energiesparend sind und Papier im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr.1 verwenden können.

3. EDV-Bedarf

Bei Arbeitsplatzcomputern (Rechner, Monitore, Tastaturen) und tragbaren Computern sollen energiesparende Modelle verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Geräte keine chlorierten, bromhaltigen Flammschutzmittel enthalten.

4. Beleuchtungsmittel

Es sind nur noch energiesparende Leuchtmittel zu beschaffen, die eine höhere Lichtausbeute bei geringerem Stromverbrauch haben als herkömmliche Glühlampen. Hier ist der jeweilige neueste Standard zu berücksichtigen.

5. Haushaltsbedarf und -geräte

- a) Bei der Beschaffung von Haushaltsgeräten ist auf geringen Wasser- und Energieverbrauch zu achten.
- b) Es ist nur chlor- und phosphatfreies Maschinengeschirrspülmittel zu verwenden. Bei der Beschaffung von Hygienepapier (Küchentücher, Servietten, Papierhandtücher, Toilettenpapier) ist darauf zu achten, dass dieses aus ungefärbtem Recyclingpapier besteht.

6. Textilien

- a) Bei der Beschaffung von Bekleidung ist auf Produktkennzeichnungen und Umweltlabels zu achten. Textilien müssen normal waschbar sein, d. h. es darf keine Notwendigkeit für eine chemische Reinigung bestehen.
- b) Es sind schadstoffgeprüfte textile Bodenbeläge ohne biozide Ausrüstung und Mottenschutzmittel zu beschaffen. Hinweise hierzu geben die Produktkennzeichnungen „schadstoffgeprüft“, „TÜV Bayern Umweltsiegel“ und „Öko-Tex-Standard 100 und 107“. Hier ist auf die jeweiligen Erfahrungen der Stellen zurückzugreifen, welche diese Produktgruppe häufig beschaffen (z.B. Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft, Kindergärten, Seniorenzentrum).

7. Fahrzeuge (PKW und Nutzfahrzeuge)
- a) Bei Neuanschaffungen ist eine detaillierte Bedarfsanalyse voranzustellen. Im Ergebnis ist zu entscheiden, durch welches Fahrzeug die unter Wirtschaftlichkeits-, Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzgesichtspunkten beste Lösung erreicht werden kann. Hier ist mit der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH aufgrund ihrer Kompetenz zu kooperieren.
 - b) Um die durch den Kraftfahrzeugverkehr verursachten Belastungen durch Rußpartikel und Stickoxide zu reduzieren, sollen Fahrzeuge vorzugsweise mit Gasmotoren ausgerüstet sein. Dort, wo es sinnvoll erscheint, sollen Elektrofahrzeuge angeschafft werden.
8. Lebensmittel
Bei der Beschaffung von Lebensmitteln ist grundsätzlich darauf zu achten, dass keine gentechnisch veränderten Inhaltsstoffe vorhanden sind. Grundlagen der Beurteilung sind, sofern keine dringenden Verdachtsmomente bestehen, die Angaben des Herstellers. Produkte aus regionalem und ökologischem Landbau sollen bevorzugt beschafft werden. Bei Kaffee, Tee, Kakao, Gewürzen, tropischen Früchten wie Bananen und Ananas soll auf „Naturland“- und „Fairtrade“-Zeichen geachtet werden.
9. Baustoffe
Die Überprüfung der Qualität der Baustoffe obliegt der Bauleitung. Aufgrund der Komplexität von Bauwerken ist eine umfassende Überprüfung im Hinblick auf die ausschließliche Verwendung von ökologisch unbedenklichen Baustoffen im Rahmen der Objektüberwachung nicht leistbar (z.B. Verbundwerkstoffe, Schalungsmaterial usw.). Von daher sind die allgemeinen Beschaffungskriterien in die Ausschreibung mit aufzunehmen.

(2) Soweit in Absatz 1 auf Zertifikate, Prüfsiegel und sonstige Zeichen (Zertifikate) Bezug genommen wird, kann sich aufgrund neuer Erkenntnisse ergeben, dass auch neue Zertifikate den Zielen dieser Richtlinie gerecht werden. Ob dies tatsächlich der Fall ist, bedarf der Abstimmung mit dem Bereich Umwelt.

§ 7 Ausschlusskriterien für die Beschaffung

Auf die Beschaffung von Tropenholz ist zu verzichten. Die Hansestadt Lüneburg ist dem „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit den Indianervölkern Amazoniens“ beigetreten und hat sich dabei verpflichtet, bei der kommunalen Beschaffung auf Tropenholz aus Raubbau und Primärwäldern zu verzichten. Für die Reparatur von vorhandenen Produkten, welche aus Tropenholz bestehen, bedarf es einer FSC-Zertifizierung des Holzes im Sinne des § 6 Abs. 1

Nr. 1 b Satz 2 und der ausdrücklichen Genehmigung im Sinne des § 4 Abs. 2.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Lüneburg, 31.03.2011

Mädge
Oberbürgermeister